

SVP des Kantons Zürich
Nüscherstrasse 35
8023 Zürich

Tel. 044 217 77 66
Fax 044 217 77 65
E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Die Partei des Mittelstands

POLIZEIGESETZ

Ja zu einer starken und handlungsfähigen Polizei – Nein zu einem Polizeistaat

Vernehmlassungsantwort

Positionen und Forderungen der SVP

1. Es ist weder Aufgabe noch Sinn des Strafrechts im Allgemeinen und des Polizeigesetzes im Besonderen, die Arbeit der Polizei zu erleichtern, indem die Hürden für die Bestrafung von Delinquenten gesenkt werden. Ziel des Strafrechts ist es, bestimmte Handlungen unter Strafe zu stellen sowie durch die Androhung von Strafe eine präventive Wirkung zu erzielen, d.h. Straftaten zu verhindern. Von einer Prävention, wie sie dem Regierungsrat vorschwebt, ist Abstand zu nehmen, da sie zwangsläufig zu substantiellen Beschneidungen der persönlichen Rechte der Bürgerinnen und Bürger führt.

„Eine absolute Sicherheit gibt es nicht, kann es nicht geben. Sicherheit und persönliche Freiheit können nicht immer in volle Übereinstimmung gebracht werden – es gibt bekanntlich auch die Sicherheit eines Gefängnisses. Daher ist bei allen Sicherheitsmassnahmen die Verhältnismässigkeit zu wahren; die persönliche Freiheit von unbescholtenen Personen und ihre Privatsphäre ist zu gewährleisten, und jeder Ansatz eines "Schnüffelstaates" ist zu vermeiden.

Deshalb tritt die SVP ein für:

- eine verbesserte polizeiliche Präsenz und rasche Intervention,
- eine den modernen Erfordernissen angepasste Ausbildung und Ausrüstung der Polizei,
- gegenseitige Rücksichtnahme, Zusammengehörigkeitsgefühl und Nachbarschaftsgeist.“¹

Allgemeine Feststellungen zur Vorlage

2. Das Bestreben, die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung in Gesetzesform zu einheitlich zu regeln, ist nicht abwegig und kann unterstützt werden, wobei zu bemerken ist, dass die Kantonspolizei, die eben ihr 200jähriges Bestehen feiern

¹ Aus dem Parteiprogramm 2003-2007.

- konnte, bisher auch ohne ein solches Regelwerk bestehen konnte und im Grossen und Ganzen tadellose Arbeit geleistet hat.
3. Dem Regierungsrat ist zuzustimmen, dass das Heranziehen der polizeilichen Generalklausel als rechtliche (nicht gesetzliche!) Grundlage für praktisch sämtliche Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus rechtsstaatlichen und demokratischen Überlegungen problematisch ist. Der Regierungsrat argumentiert aber nicht konsequent, wenn er vorgibt, es gehe ihm mit dem Polizeigesetz darum, die Bürgerrechte zu stärken. Insbesondere mit den Bestimmungen über die Wegweisung und Fernhaltung strebt er nach einer Erweiterung der Polizeikompetenzen, was naturgemäss zu Lasten der Freiheitsrechte erfolgen würde. Abgesehen davon, soll die polizeiliche Generalklausel uneingeschränkt bestehen bleiben.
 4. Bei polizeilichen Massnahmen des Polizeigesetzes, die der Gefahrenabwehr (Prävention) dienen, ist grösste Zurückhaltung angebracht, da entsprechende Massnahmen immer eine Beschränkung verfassungsmässiger Rechte zur Folge haben. Welche Vorbereitungshandlungen strafbar sind, ist in den Art. 226^{ter} und 260^{bis} StGB abschliessend aufgezählt. Die Berufung auf „Prävention“ oder eine angeblich drohende „abstrakte Gefährdung“ kann nicht genügen, um den Kompetenzbereich der Polizei zu erweitern.
 5. Die in § 21 geforderte Wegweisungs- und Fernhaltungskompetenz für die Polizei ist wegen Kollision mit der Versammlungs- und Niederlassungsfreiheit (Art. 22 und 24 BV) abzulehnen. Es geht nicht an, dass jemand – aufgrund eines schwammigen Präventionsziels – eines Ortes verwiesen wird, bloss weil sein „Verhalten beim Publikum begründet Anstoss oder Furcht bewirkt“. Das Strafgesetzbuch kennt ausreichend Bestimmungen, um die inkriminierten Handlungen zu ahnden, z.B. Art. 180 (Drohung), Art. 181 (Nötigung), Art. 258 (Schreckung der Bevölkerung), Art. 260 (Landfriedensbruch), Art. 285 (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) oder Art. 286 (Hinderung einer Amtshandlung). Diese Bestimmungen sind – nicht zuletzt im Interesse der Prävention – konsequent durchzusetzen. Für eine Erweiterung des Ermessensspielraums der Polizei, d.h. der Verwaltung besteht hingegen keine Veranlassung.²
 6. General- und Individualprävention sind in erster Linie Sache des Strafrechts. Der Polizei kommt diesbezüglich lediglich eine subsidiäre Funktion zu, die sie beispielsweise durch ihre physische, sichtbare Präsenz im öffentlichem Raum wahrzunehmen hat.
“Ein weiteres wirksames Mittel gegen die zunehmende Kriminalität ist eine effiziente, rasche und rechtsstaatlich einwandfreie Gerichtsorganisation. Je kürzer die Zeit zwischen Tat und Verurteilung ist, desto höher ist der Abschreckungseffekt. Die Entwicklung der Justizorganisation und des Gerichtswesens in den letzten Jahren ist jedoch in die gegenteilige Richtung gelaufen“.³ Der „Psychiatriierung“ der Strafverfolgung und des -vollzugs sowie der Tendenz, Täter in erster Linie als Opfer der Gesellschaft zu betrachten, ist entschlossen entgegenzutreten. Ferner braucht es

² Seit längerem ist die unselige Tendenz festzustellen, dass mit einer so genannten Verschärfung des Strafrechts nur die Arbeit der Polizei erleichtert, d.h. die „Fangquote“ erhöht werden soll. So wird beispielsweise immer öfter von der in einer freiheitlichen Rechtsordnung unabdingbaren Unschuldsvermutung abgewichen, wonach die Strafverfolgungsbehörden die Tat und die Schuldhaftigkeit des Täters beweisen müssen und angehalten sind, diesen auf freien Fuss zu setzen, sofern dieser Beweis nicht gelingt. Beispiele: Art. 133 (Raufhandel) oder Art. 260^{ter} (Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation).

³ Aus dem Parteiprogramm 2003-2007.

Richter, die richten wollen und können. „Ein Richter, der nicht strafen kann, gesellt sich endlich zum Verbrecher.“ (Goethe, Faust II)

7. Die vom Regierungsrat gewählte Reihenfolge, in der er die Aufgaben der Polizei auflistet (Seiten 7 und 8 der Erläuterungen), ist von freiheitlicher Warte aus abzulehnen. Sie sollte genau umgekehrt sein: An erster Stelle der polizeilichen Aufgaben steht der Schutz privater Rechte – allen voran das Recht auf Eigentum. Die Prävention gehört demgegenüber nicht zu den polizeilichen Kernaufgaben.⁴ Es ist befremdend, dass der Regierungsrat zwar die Bedingungen umschreibt, unter denen ein Eingriff in Grundrechte, insbesondere des Eigentumsrechts, zulässig ist, jedoch nicht erwähnt, dass es primäre Aufgabe der Polizei – ja des Staates insgesamt! – ist, diese Rechte zu schützen.
Anstatt zum Ausdruck zu bringen, dass die Polizei für die Bürgerinnen und Bürger da ist, beschränkt sich der Regierungsrat darauf, zu definieren, unter welchen Umständen die Polizei gegen die Rechte und Interessen der Bürgerinnen und Bürger tätig werden darf. Damit wird ein unnötiger Antagonismus geschaffen.
8. Es mutet etwas heuchlerisch an, wenn der Regierungsrat in seinen Erläuterungen unter „Personenkontrolle und Identitätsfeststellung“ schreibt, die vorgeschlagenen Massnahmen führten nicht zu einer allgemeinen Ausweistragpflicht, wird doch mit dem vom RR unterstützten Beitritt zum Schengen-Vertrag zumindest im Bereich von 30 Kilometern Distanz zur Landesgrenze eine solche eingeführt (Schleierfahndung).
9. Es ist zu begrüessen, dass die „polizeilichen Berichte zu Personen“ nach Auffassung des Regierungsrats keine Wertung und Meinungsäusserungen enthalten sollen. In diesem Bereich ist von Seiten der Exekutive äusserste Zurückhaltung angezeigt.
10. Die Forderung der Motion 226/2005, mit der der Regierungsrat beauftragt wird, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Aktualisierung von Daten im Polizeiorganisationssystem (POLIS) gewährleistet wird, ist ins Polizeigesetz aufzunehmen. Ferner ist die Justiz zu verpflichten, die Polizei über den Ausgang von Strafverfahren in Kenntnis zu setzen.

⁴ Ganz allgemein ist festzustellen, dass das rasante Anwachsen der staatlichen Aktivitäten auf das Argument der Prävention zurückzuführen ist. Mit diesem Schlagwort, lässt sich praktisch jede Massnahme rechtfertigen. Sogar im Sozialbereich will die Verwaltung nun präventiv tätig werden. Für die auf Prävention spezialisierten Industrien etwa im Asyl-, Drogen-, oder Gesundheitsbereich öffnet sich damit der Zugang zu massiven finanziellen Mitteln. Gleichzeitig müssen sie nie Rechenschaft ablegen über die Wirkung ihrer Arbeit. Selbst offensichtlicher Misserfolg wird ganz einfach mit dem Argument gekontert, die Mittel reichten eben nicht aus. Es brauche wesentlich mehr.

Kommentar zur Gesetzesvorlage

Inhaltsverzeichnis

- 1. Titel Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes**
 - § 1 Gegenstand
 - § 2 Geltungsbereich
- 2. Titel Aufgaben der Polizei**
 - § 3 Prävention
 - § 4 Gefahrenabwehr
 - § 5 Strafverfolgung
 - § 6 Unterstützung beim Vollzug von Strafurteilen und Verwaltungsentscheiden
 - § 7 Schutz privater Rechte
- 3. Titel Aufgabenerfüllung im Allgemeinen**
 - A. Grundsätze polizeilichen Handelns**
 - § 8 Gesetzmässigkeit
 - § 9 Polizeiliche Generalklausel
 - § 10 Verhältnismässigkeit
 - § 11 Dokumentationspflicht
 - § 12 Einsatzleitung
 - B. Polizeiliche Zwangsmittel**
 - § 13 Arten
 - § 14 Androhung des Mitteleinsatzes
 - § 15 Hilfepflicht der Polizei
 - § 16 Fesselung
 - § 17 Schusswaffengebrauch
- 4. Titel Polizeiliche Massnahmen**
 - A. Grundsätze**
 - § 18 Vorgehen gegen Störer
 - § 19 Vorgehen gegen andere Personen
 - § 20 Beizug von Sachverständigen
 - B. Einzelne Massnahmen**
 - 1. Wegweisung und Fernhaltung**
 - § 21 Wegweisung und Fernhaltung
 - 2. Personenkontrolle und erkennungsdienstliche Massnahmen**
 - § 22 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung
 - § 23 Erkennungsdienstliche Massnahmen
 - 3. Polizeiliche Vorladung und Befragung**
 - § 24 Polizeiliche Vorladung
 - § 25 Befragung
 - 4. Personennachforschung u. poliz. Gewahrsam**
 - § 26 Personennachforschung
 - § 27 Polizeilicher Gewahrsam, a) Voraussetzungen
 - § 28 b) Durchführung
 - § 29 c) Dauer
- 5. Vor-, Zu- und Rückführung**
 - § 30 Vorführung
 - § 31 Zuführung von Unmündigen und Entmündigten
 - § 32 Rückführung von ausreisepflichtigen Personen
 - § 33 Gefangenentransporte
- 6. Überwachung**
 - § 34 Überwachung
- 7. Durchsuchung**
 - § 35 Durchsuchung von Personen
 - § 36 Durchsuchung von Sachen
 - § 37 Durchsuchung von Räumlichkeiten, a) Voraussetzungen
 - § 38 b) Verfahren
- 8. Sicherstellung**
 - § 39 Voraussetzungen
 - § 40 Rückgabe
 - § 41 Verwertung und Vernichtung
- 9. Polizeiliche Berichte zur Person**
 - § 42 Polizeiliche Berichte zur Person
- 5. Titel Angehörige der Polizei**
 - § 43 Legitimation
 - § 44 Polizeiliches Handeln in der dienstfreien Zeit
 - § 45 Bewaffnete Dienstausbübung
 - § 46 Rechtsschutz und Schadenersatz
- 6. Titel Gefahrenabwehr durch Private**
 - § 47 Private Sicherheitsdienste
 - § 48 Einsatz Privater im Bereich Verkehrsregelung
 - § 49 Private Alarmanlagen
- 7. Titel Polizeiliche Daten**
 - § 50 Grundsatz
 - § 51 Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten
 - § 52 Daten über gewaltbereite Personen
 - § 53 Aufbewahrungsdauer
 - § 54 Datenaustausch
- 8. Titel Haftung und Entschädigung**
 - A. Haftung**
 - § 55 Grundsatz
 - § 56 Haftung bei Schädigung aus rechtmässiger Tätigkeit
 - § 57 Schadenersatz bei Hilfeleistungen Dritter
 - B. Kostenersatz**
 - § 58 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen
 - § 59 Kostenersatz für Sicherstellung und Aufbewahrung
- 9. Titel Strafbestimmungen**
 - § 60 Strafbestimmungen
- 10. Titel Schluss- und Übergangsbestimmungen**
 - § 61 Änderungen des bisherigen Rechts

Gesetzestext

Entwurf

1. Titel

Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz umschreibt die Aufgaben der Polizei und die Art und Weise ihrer Aufgabenerfüllung.

§ 2 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien (Stadt- und Gemeindepolizeien).

2 Für die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung gelten nur die Bestimmungen des 3., 5., 8. und 9. Titels dieses Gesetzes. Im Übrigen richtet sich diese polizeiliche Tätigkeit nach den Bestimmungen von Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozessordnung.

3 Für Private, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, gelten nur die Bestimmungen des 6. Titels dieses Gesetzes.

2. Titel

Aufgaben der Polizei

§ 3 Prävention

1 Die Polizei sorgt mit präventiven Massnahmen für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

2 Sie trifft Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten sowie Unfällen im Strassenverkehr und auf den öffentlichen Gewässern.

§ 4 Gefahrenabwehr

1 Die Polizei ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt abzuwehren und

Kommentar

Die vorgeschlagene Reihenfolge der Aufgaben ist umzukehren: Am wichtigsten ist der Schutz privater Rechte

Kann lediglich eine untergeordnete Rolle spielen, etwa beim Verkehrsunterricht in der Primarschule, den der Regierungsrat am liebsten abgeschafft hätte(!)

Die Erfahrung lehrt, dass sich die Polizei, bzw. deren Vorgesetzte hier ein neues kostspieliges „Tummelfeld“ eröffnen wollen. Büroarbeit wird jedoch nie den unangenehmen Einsatz an der Front ersetzen können.

Die Vorstellung, die Polizei könne mit „präventiven Massnahmen“ das Verbrechen beseitigen ist weltfremd und entstammt gesteigertem Gutmenschendenken.

entsprechende Störungen zu beseitigen.

2 Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.

§ 5 Strafverfolgung

Die Polizei erfüllt als Strafverfolgungsorgan die Aufgaben, die ihr das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung zuweisen.

§ 6 Unterstützung beim Vollzug von Straf-, Zivil- und Verwaltungsentscheiden

Die Polizei leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist.

§ 7 Schutz privater Rechte

Die Polizei schützt ausnahmsweise private Rechte, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden kann und ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

Es ist zumindest bemerkenswert, dass ein so genannt bürgerlicher Regierungsrat, bzw. ein freisinniger Polizeidirektor diesem absolut zentralen Anliegen gerade einmal 5. Priorität einräumt.

Neu: Es gehört nicht zu den Aufgaben der Polizei, für den rasant wachsenden Finanzbedarf des Staatsapparates aufzukommen.

3. Titel

Aufgabenerfüllung im Allgemeinen

A. Grundsätze polizeilichen Handelns

§ 8 Gesetzmässigkeit

1 Die Polizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Verfassung und die Gesetze gebunden.

2 Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte der Einzelnen.

3 Erfüllt die Polizei ihre Amts- und Berufspflicht, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach Strafgesetzbuch oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

Ergänzen: Sie achtet und schützt...

§ 9 Polizeiliche Generalklausel

Die Polizei trifft auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.

§ 10 Verhältnismässigkeit

1 Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.

2 Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

3 Die Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

4 Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 11 Dokumentationspflicht

Polizeiliches Handeln ist angemessen zu dokumentieren.

§ 12 Einsatzleitung

1 Gemeinsame Einsätze öffentlicher Dienste, bei welchen die Polizei beteiligt ist, werden durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter der Polizei geführt.

B. Polizeiliche Zwangsmittel**§ 13** Arten

1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und dazu geeignete Mittel einsetzen.

2 Einsatzmittel sind insbesondere Fesseln, Reizstoffe, Gummischrot, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Polizeimehrzweckstöcke sowie Schusswaffen und ähnliche Gegenstände.

§ 14 Androhung des Mitteleinsatzes

1 Unmittelbarer Zwang muss in der Weise angedroht werden, dass

a) die betroffene Person Gelegenheit erhält, die an sie gerichtete Anordnung freiwillig zu befolgen,

b) unbeteiligte Dritte Gelegenheit erhalten, sich zu entfernen.

2 Keine Androhung ist erforderlich, wenn die Umstände es nicht zulassen, insbesondere wenn

Auch hier muss das Verhältnismässigkeitsprinzip gelten.

[Angesichts der Tatsache, dass dem Schutz der verfassungsmässigen Rechte der Bürger nicht höchste Priorität eingeräumt wird, wirkt die Übernahme der Regeln der politischen Korrektheit, bzw. der sprachlichen Gleichberechtigung peinlich.]

a) die Gefahr nur mit sofortigem Einsatz unmittelbaren Zwangs abgewandt werden kann oder

b) es offensichtlich ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht.

§ 15 Hilfspflicht der Polizei

Werden Personen durch einen Polizeieinsatz verletzt, muss den Verletzten, soweit es nötig ist und die Umstände zulassen, Beistand geleistet und ärztliche Hilfe verschafft werden.

2. Besondere Einsatzmittel

§ 16 Fesselung

1 Die Polizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr droht, sie werde

a) Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen oder solche einer Sicherstellung entziehen;

b) fliehen oder befreit werden;

c) sich töten oder verletzen.

2 Solche Personen werden während Transporten grundsätzlich gefesselt.

§ 17 Schusswaffengebrauch

1 Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, macht die Polizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch.

2 Der Gebrauch der Schusswaffe kann insbesondere gerechtfertigt sein,

a) wenn Angehörige der Polizei in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;

b) wenn andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;

c) wenn eine Person ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen hat oder eines solchen dringend verdächtigt wird und sich der Festnahme oder einem angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versucht;

d) wenn Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich der Festnahme zu entziehen versuchen;

Bereits durch Art. 128 StGB geregelt.

Die kann-Formulierung ist abzulehnen. Hier wird versucht, die Verantwortung allein auf den Polizisten an der Front abzuschieben. Mit dieser Formulierung würde dessen Position in einem allfälligen Prozess massiv geschwächt.

- e) zur Befreiung von Geiseln;
- f) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die für die Allgemeinheit wichtig sind oder deren Beschädigung zu einer besonderen Gefahr für die Allgemeinheit führt.

3 Dem Schusswaffengebrauch muss eine deutliche Warnung vorangehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.

4. Titel

Polizeiliche Massnahmen

A. Grundsätze

§ 18 Vorgehen gegen Störer

1 Polizeiliches Handeln richtet sich in erster Linie gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die für das störende oder gefährdende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist.

2 Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder die Sache sowie gegen die Person, welche die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.

§ 19 Vorgehen gegen andere Personen

Polizeiliches Handeln kann sich gegen eine andere Person richten, wenn

- a) das Gesetz es vorsieht oder
- b) eine unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.

§ 20 Beizug von Sachverständigen

Die Polizei kann Sachverständige beiziehen.

B. Einzelne Massnahmen

1. Wegweisung und Fernhaltung

§ 21 Wegweisung und Fernhaltung

1 Die Polizei kann eine Person von einem Ort wegweisen, fernhalten oder ihr vorübergehend

Abschied vom Ziel der Prävention als erste Polizeiaufgabe?

Eine Beschränkung auf ein vernünftiges und vertretbares Mass nötig.

Ablehnen, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind ausreichend. Diese sind anzuwenden und umzusetzen, bevor der Polizei ein dermassen grosser Ermessensspielraum zugestanden wird.

Steht im Widerspruch zur verfassungsmässigen Niederlassungs- und Versammlungsfrei-

den Zugang zu einem Ort verbieten,

a) wenn die Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Dritte gefährdet;

b) wenn sie zu einer Ansammlung von Personen gehört, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Dritte gefährden;

c) wenn Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte behindert oder gefährdet sind;

d) wenn die Person durch ihr Verhalten beim Publikum, namentlich bei Passanten, Anwohnern oder Geschäftsinhabern, begründet Anstoss oder Furcht bewirkt;

e) wenn sie selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;

f) zur Wahrung der Rechte von lebenden oder toten Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät.

2 In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann ihr die Polizei unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB für höchstens drei Monate verbieten, den betreffenden Ort zu betreten.

3 Absatz 1 gilt sinngemäss für die Fernhaltung von Tieren und Sachen.

2. Personenkontrolle und erkennungsdienstliche Massnahmen

§ 22 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung

1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Polizei eine Person anhalten, um

a) ihre Identität festzustellen;

b) sie kurz zu befragen;

c) abzuklären, ob nach ihr oder Tieren oder Gegenständen in ihrem Gewahrsam gefahndet wird.

2 Sie kann die Person verpflichten,

a) ihre Personalien anzugeben;

heit.

Eine abstrakte Gefährdung kann nicht genügen, und wenn sie konkret wird, kommt beispielsweise der Nötigungstatbestand zum Tragen.

Eine abstrakte Gefährdung kann nicht genügen, und wenn sie konkret wird, können u.U. die Bestimmungen über eine unbewilligte Demonstration, Landfriedensbruch oder wiederum betreffend Nötigung zum Tragen kommen.

Bereits geregelt: Art 286 (StGB) Hinderung einer Amtshandlung.

Viel zu schwammig. Es darf nicht sein, dass die Polizei bestimmt, ob Anstoss oder Furcht begründet sind. Wenn eine konkrete Gefährdung vorliegt, kann ohne weiteres mit bestehendem Recht operiert werden.

Dito.

Das zu beurteilen, kann nicht Sache der Polizei sein.

Hier wird eine grundsätzliche Trennung zwischen dem privaten und dem öffentlichen Raum in Frage gestellt. Privat gelten die Bestimmungen über das Hausfriedensverbot, öffentlich hingegen ist der Staat durch die Bundesverfassung ausdrücklich zu einem Dulden verpflichtet – auch wenn dies im Einzelfall stossend sein mag.

b) Ausweis- oder Bewilligungspapiere vorzulegen.

3 Sie kann die Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Abklärungen gemäss Abs. 1 vor Ort nicht sicher oder nur mit Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweis-papiere echt sind.

§ 23 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Die Polizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Strafprozessordnung vornehmen, wenn auf andere Weise die Identität einer Person nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

3. Polizeiliche Vorladung und Befragung

§ 24 Polizeiliche Vorladung

Die Polizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, jedoch unter Angabe des Zwecks vorladen, insbesondere für Befragungen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Sachen.

§ 25 Befragung

Die Polizei kann eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben von Bedeutung ist.

4. Personennachforschung und polizeilicher Gewahrsam

§ 26 Personennachforschung

1 Die Polizei schreibt eine Person, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder im Ausland liegt, in den polizeilichen Fahndungsmitteln aus:

- a) in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- b) wenn die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind;
- c) um die Person einer Behörde zuführen zu können;
- d) um ihr Dokumente polizeilich zustellen zu können;

In diesem Zusammenhang braucht es eine gesetzliche Vorschrift, wonach sämtliche staatlichen Stellen sowie Organisationen, die von staatlicher Finanzhilfe profitieren unter Strafandrohung zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

e) wenn sie als vermisst oder entlaufen gemeldet wurde.

2 Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen und darf das Mass des Notwendigen nicht übersteigen.

3 Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Ausschreibungsgrund nicht mehr besteht.

4 Bei der Suche nach einer Person kann die Polizei die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bildmaterial einsetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass

a) die Person verunfallt oder Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist;

b) sie sich selbst oder Dritte gefährdet.

5 Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Nachforschung nach Tieren und Gegenständen.

§ 27 Polizeilicher Gewahrsam, a) Voraussetzungen

Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

a) die Person in öffentlich zugänglichen Bereichen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln Dritte belästigt oder behindert und dadurch schweres Ärgernis erregt;

b) sie sich selber, andere Personen oder Sachen ernsthaft und unmittelbar gefährdet;

c) sie voraussichtlich der fürsorglichen oder vormundschaftlichen Hilfe bedarf;

d) sie sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat;

e) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Ausschaffung, Fernhaltemassnahme oder Auslieferung notwendig ist;

f) sie sich bei einer Wegweisung oder Fernhaltung den polizeilichen Anordnungen widersetzt;

g) sie sich den Abklärungen zur Identitätsfeststellung widersetzt.

§ 28 b) Durchführung

1 Hat die Polizei eine Person in Gewahrsam genommen, gibt sie ihr unverzüglich den Grund dafür bekannt.

2 Sie macht die Person auf ihre Rechte aufmerksam. Die Person kann zur Wahrung ihrer

Streichen.

Rechte eine Anwältin oder einen Anwalt bestellen.

3 Die Polizei gibt der in Gewahrsam genommenen Person Gelegenheit, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird. Ist sie dazu nicht in der Lage, kann die Polizei Angehörige oder Familiengenossen benachrichtigen, soweit dies nicht dem mutmasslichen Willen der Person widerspricht.

4 Ist die in Gewahrsam genommene Person unmündig oder entmündigt, ist in jedem Fall so bald als möglich eine für die elterliche Sorge oder Obhut oder für die vormundschaftliche Aufsicht verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.

§ 29 c) Dauer

1 Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.

2 Ist ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, so stellt die Polizei innert 24 Stunden ab Beginn des Gewahrsams der Hafttrichterin oder dem Hafttrichter einen begründeten Antrag auf Verlängerung. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Haftanordnung sinngemäss anwendbar.

5. Vor-, Zu- und Rückführung

§ 30 Vorführung und Zuführung

1 Auf Ersuchen der zuständigen Stelle führt die Polizei eine Person dieser oder einer anderen bezeichneten Stelle zu.

2 Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Vorführung von angeschuldigten Personen gelten sinngemäss.

§ 31 Zuführung von Unmündigen und Entmündigten

1 Die Polizei kann eine unmündige oder entmündigte Person in ihre Obhut nehmen und einem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der zuständigen Vormundschaftsbehörde oder einer von diesen bezeichneten Stelle zuführen, wenn sich die Person

- a) der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht entzieht;
- b) an Orten aufhält, an denen ihr eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht.

2 Zuführungen im Sinne von Abs. 1 können auch bei unmündigen und entmündigten Per-

auch bei unmündigen und entmündigten Personen erfolgen, die in Gewahrsam genommen worden sind.

§ 32 Rückführung von ausreisepflichtigen Personen

1 Die Polizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons Zürich fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern.

2 Sie kann sie durch spezialisierte private Organisationen durchführen lassen.

§ 33 Gefangenentransporte

1 Der Transport von in Gewahrsam genommenen, festgenommenen oder gefangenen Personen erfolgt in der Regel durch die Polizei.

2 Die Polizei ist berechtigt, Transporte durch spezialisierte private Organisationen durchführen zu lassen.

6. Überwachung

§ 34 Überwachung

Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe in öffentlich zugänglichen Bereichen Personen oder Sachen offen oder verdeckt überwachen und zu diesem Zweck Bild- und Tonaufnahmegeräte einsetzen.

Die Wiederholung der bundesrechtlichen Bestimmungen ist angezeigt, angesichts der Schwere des Eingriffs in die persönlichen Rechte.

7. Durchsuchung

§ 35 Durchsuchung von Personen

1 Die Durchsuchung ist das Suchen nach Sachen oder Spuren in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen.

2 Die Polizei kann eine Person durchsuchen, wenn

a) dies zum Schutz der Polizei oder Dritter oder zum Schutz namhafter Sachwerte erforderlich ist;

b) Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind;

c) zu vermuten ist, dass sie sicherzustellende Sachen in Gewahrsam hat;

d) es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist;

e) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem

Schutz erforderlich ist.

3 Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.

4 Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Polizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

§ 36 Durchsuchung von Sachen

1 Die Polizei kann Fahrzeuge oder andere Sachen durchsuchen und Behältnisse öffnen, wenn

a) sie sich im Gewahrsam von Personen befinden, die gemäss § 35 durchsucht werden dürfen;

b) dies zum Schutz der Polizei oder Dritter erforderlich ist;

c) der Verdacht besteht, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen werden dürfen oder hilflos sind;

d) der Verdacht besteht, dass sich sicherzustellende Tiere oder Sachen darin befinden;

e) dies zur Ermittlung der Herkunft von oder der Eigentumsverhältnisse an Fahrzeugen oder anderen Sachen erforderlich ist.

2 Die Massnahme wird nach Möglichkeit in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt.

3 Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit dieser Person, ist sie zu dokumentieren.

§ 37 Durchsuchung von Räumlichkeiten, a) Voraussetzungen

Die Polizei kann Räume ohne Einwilligung des oder der Berechtigten nur durchsuchen und hierfür Zwang anwenden, wenn

a) dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr oder Störung für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zum Schutz von Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist;

b) der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist;

c) der Verdacht besteht, dass sich dort eine sicherzustellende Sache befindet.

§ 38 b) Verfahren

1 Zur Durchsuchung ist die Inhaberin oder der Inhaber des Raumes oder, wenn diese oder dieser abwesend ist, eine Angehörige oder ein Angehöriger, eine Hausgenossin oder ein Hausgenosse oder eine Urkundsperson beizuziehen, soweit es die Umstände zulassen.

2 Der Inhaberin oder dem Inhaber oder ihrer oder seiner Vertretung wird der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekannt gegeben, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

8. Sicherstellung

§ 39 Voraussetzungen

Die Polizei kann eine Sache sicherstellen,

- a) um eine erhebliche Gefahr abzuwehren;
- b) zum Schutz privater Rechte gemäss § 7;
- c) um eine missbräuchliche Verwendung durch eine in Gewahrsam genommene Person zu verhindern.

§ 40 Rückgabe

1 Sobald der Grund für die Sicherstellung dahingefallen ist, wird die Sache zurückgegeben. Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

2 Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine zurückzugebende Sache oder ist die Berechtigung sonst zweifelhaft, wird den Ansprechern eine Frist zur Erwirkung eines richterlichen Entscheids angesetzt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Sache der Person zurückgegeben, bei welcher sie sichergestellt worden ist.

§ 41 Verwertung und Vernichtung

1 Erhebt niemand Anspruch auf eine zurückzugebende Sache, kann sie die Polizei frühestens drei Monate nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung verwerten.

2 Die Polizei kann eine Sache früher verwerten, wenn

- a) die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist;
- b) ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist;
- c) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist abgeholt wird.

3 Die Polizei kann eine Sache vernichten, wenn sie nicht verwertet werden kann.

9. Polizeiliche Berichte zur Person

§ 42 Polizeiliche Berichte zur Person

1 Auf Ersuchen von zivilen und militärischen Stellen erstellt die Polizei Informationsberichte, wenn

- a) das Gesetz dies vorsieht oder
- b) dies für die ersuchende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist und die Stelle die Erhebungen nicht selber tätigen kann.

2 Das Gesuch hat den Zweck des Informationsberichts, die gesetzliche Grundlage und die Art der verlangten Informationen zu enthalten.

3 Polizeiliche Informationsberichte enthalten grundsätzlich nur amtliche Informationen. Drittpersonen werden nur ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Auftrag der ersuchenden Behörde befragt.

5. Titel

Angehörige der Polizei

§ 43 Legitimation

1 Angehörige der Polizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern die Umstände es zulassen.

2 Wer polizeilich angehalten wird, hat Anspruch darauf, Namen und Dienststelle der handelnden Polizistinnen und Polizisten zu erfahren, soweit die Umstände es zulassen.

3 Die Verordnung kann regeln, inwieweit Angehörige der Kantonspolizei ein Namensschild tragen müssen. Die Gemeinden regeln diese Frage für ihre Polizeien.

§ 44 Polizeiliches Handeln in der dienstfreien Zeit

1 Angehörige der Polizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu dienstlichem Handeln berechtigt.

2 Soweit zumutbar sind sie dazu verpflichtet, wenn sie eine schwere Straftat oder eine erhebliche drohende Gefahr wahrnehmen.

§ 45 Bewaffnete Dienstausbung

1 Der Dienst der Polizei erfolgt in der Regel bewaffnet.

2 Davon ausgenommen sind in der Regel Hilfskräfte und beauftragte Dritte.

§ 46 Rechtsschutz und Schadenersatz

1 Die Gemeinden schützen die Angehörigen und Hilfskräfte ihrer Polizeien im Sinne von § 32 des Personalgesetzes vom 27. September 1998.

2 Erleiden Angehörige oder Hilfskräfte einer kommunalen Polizei im Zusammenhang mit der Dienstausbübung einen Schaden, so stehen ihnen wenigstens jene Rechtsansprüche zu, über welche die Angehörigen und Hilfskräfte der Kantonspolizei gemäss § 42 lit. b des Personalgesetzes verfügen.

3 Entsenden Kanton oder Gemeinden Angehörige der Polizei oder Hilfskräfte zu einem ausserkantonalen Einsatz, so halten sie diese von Haftungsansprüchen frei, die nach kantonalem Recht nicht geltend gemacht werden könnten.

6. Titel

Gefahrenabwehr durch Private

§ 47 Private Sicherheitsdienste

1 Private, die gewerbsmässig Personen schützen oder Grundstücke, Gebäude, gefährliche Güter oder Werttransporte bewachen, sind verpflichtet,

- a) der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden;
- b) über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren;
- c) alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Erfüllung der Aufgabe der Polizei beeinträchtigen könnte.

2 Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann Personen verbieten, im privaten Sicherheitsgewerbe tätig zu sein, wenn

- a) sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind;
- b) sie wiederholt gegen die Verhaltenspflichten nach Abs. 1 verstossen haben;

Diese Bestimmung ist aufzuheben. Es ist nicht Sache der Behörden, sich in private Anstellungsverhältnisse einzumischen. Da das Gesetz keine – weniger weit gehende – Bewilligungspflicht für das Sicherheitsgewerbe kennt, ist ein Berufsverbot erst recht unzulässig.

c) die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert.

3 Der Erwerb und Besitz von Waffen sowie das Waffentragen richten sich für Personen, die im Sicherheitsgewerbe tätig sind, nach der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition sowie den entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen.

§ 48 Einsatz Privater im Bereich Verkehrsregelung

1 Private, die Aufgaben im Bereich der Verkehrsregelung erfüllen, bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

2§ 47 gilt sinngemäss.

§ 49 Private Alarmanlagen

Die direkte Alarmierung der Polizei durch private Anlagen bedarf einer Bewilligung der betreffenden Polizei.

7. Titel

Polizeiliche Daten

§ 50 Grundsatz

1 Die Polizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben.

2 Informationen können für statistische und wissenschaftliche Zwecke sowie für die Planung verwendet werden, sofern die Identifizierung betroffener Personen unvermeidlich ist.

3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

§ 51 Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten

Die Polizei kann besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich ist.

§ 52 Daten über gewaltbereite Personen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten ist sicherzustellen. Es dürfen keine Daten „auf Vorrat“ gesammelt werden.

„gewaltbereite“ ist durch „gewalttätige“ zu ersetzen. Ob jemand als gewaltbereit eingestuft wird oder nicht, hängt von Mutmassungen ab, die im Einzelfall zwar richtig, aber eben auch falsch sein können. Im Zweifelsfall verbietet es die Rechtsstaatlichkeit zu Ungunsten eines generell-abstrakten Personenkreises zu legiferieren. Gewalttäter

1 Die Polizei kann Daten über gewaltbereite Personen bearbeiten und an gefährdete Stellen und Personen weiterleiten.

2 Behörden, Ämter und Einzelpersonen können der Polizei Meldung über gewaltbereite Personen erstatten und Auskünfte erteilen.

§ 53 Aufbewahrungsdauer

1 Vorbehältlich besonderer Normen dürfen Personendaten nur solange aufbewahrt werden, als dies notwendig ist.

2 Aufzeichnungen der Gespräche mit Einsatzzentralen der Polizei werden spätestens nach drei Monaten gelöscht, wenn sie nicht zur Beweisführung oder für Zwecke der Personennachforschung sichergestellt worden sind.

3 Aufzeichnungen gemäss § 34 werden vernichtet,

a) wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden

b) spätestens nach 12 Monaten, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

4 Daten über gewaltbereite Personen gemäss § 52 werden nach 10 Jahren gelöscht.

5 Für Zwecke der Statistik, der Wissenschaft sowie der polizeiinternen Schulung und Planung dürfen Daten über diese Fristen hinaus aufbewahrt werden, sofern die Identifizierung betroffener Personen unvermöglicht wird.

§ 54 Datenaustausch

1 Polizeistellen können sich gegenseitig Daten übermitteln und Zugriff auf die Datenbestände gewähren, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen polizeilichen Aufgabe notwendig ist.

2 Die Polizei kann Personendaten an Dritte weiterleiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unentbehrlich ist für

a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder

b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Empfängerin oder den Empfänger.

3 Behörden und Ämter können der Polizei Personendaten melden, wenn das für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich

haben hingegen diesen Anspruch verwirkt.

Streichen oder zumindest Frist auf fünf Jahre verkürzen.

Neu: 3 Behörden und Ämter melden der Polizei Personendaten, soweit diese der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dienlich sind. Vorbehal-

ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Geheimhaltungspflichten.

8. Titel

Haftung und Entschädigung

A. Haftung

§ 55 Grundsatz

Kanton und Gemeinden haften nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 für die Angehörigen und Hilfskräfte ihrer Polizei und für Dritte, die von ihrer Polizei beauftragt worden sind.

§ 56 Haftung bei Schädigung aus rechtmässiger Tätigkeit

Kanton und Gemeinden leisten Ersatz für den durch rechtmässige Tätigkeit ihrer Polizei verursachten Schaden, wenn

- a) die Geschädigten unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen und
- b) die Geschädigten kein grobes Verschulden trifft.

§ 57 Schadenersatz bei Hilfeleistungen Dritter

1 Kanton und Gemeinden ersetzen der Person, die ihrer Polizei Hilfe geleistet hat, den bei der Hilfeleistung erlittenen Schaden. Der Schadenersatzanspruch entfällt bei grobem Verschulden der hilfeleistenden Person.

2 Kanton und Gemeinden ersetzen den Schaden, den Dritte durch eine solche Hilfeleistung erlitten haben. Der Schadenersatzanspruch entfällt bei grobem Verschulden der geschädigten Person.

3 Das Gemeinwesen tritt bis zur Höhe seiner Leistungen in die Rechte des Anspruchsberechtigten ein. Wirkt dieser bei der Geltendmachung des Rückgriffes nicht mit, kann das Gemeinwesen seine Leistungen kürzen oder verweigern.

4 Die Geltendmachung der Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche erfolgt im Verfahren gemäss Haftungsgesetz.

B. Kostenersatz

§ 58 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

1 Die Polizei kann Kostenersatz verlangen

- a) von der Veranstalterin oder vom Veranstalter eines Anlasses, der einen ausser-

ten bleiben die besonderen Geheimhaltungspflichten.

ordentlichen Polizeieinsatz erfordert;

b) von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes, der vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde;

c) von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm.

2 Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, kann der Kostenersatz herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

§ 59 Kostenersatz für Sicherstellung und Aufbewahrung

Fallen bei der Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung von Sachen oder bei Vorkehrungen zu ihrer Werterhaltung Kosten an, können sie der Person auferlegt werden, die an der Sache berechtigt ist oder die die polizeiliche Massnahme verursacht hat.

9. Titel

Strafbestimmungen

§ 60 Strafbestimmungen

1 Mit Busse wird bestraft,

a) wer die Polizei in der Ausübung ihres Dienstes stört, Anordnungen der Polizei nicht nachkommt oder deren Zweck vereitelt;

b) wer bei der Personenkontrolle, bei einer erkennungsdienstlichen Massnahme, bei der Befragung oder bei einer Durchsuchung seine Mitwirkung verweigert, obwohl er dazu verpflichtet ist;

c) wer bei einer Personenkontrolle, Identitätsfeststellung oder Befragung unrichtige Angaben macht;

d) wer einer polizeilichen Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet;

e) wer die Verhaltenspflichten des 6. Titels dieses Gesetzes verletzt.

2 Versuch und Gehilfenschaft sowie die fahrlässige Begehung sind strafbar.

10. Titel

Streichen. Es geht nicht an, dass der Polizei über einen Umweg doch die Möglichkeit gegeben wird, jemanden zu bestrafen. Zur Debatte steht der Vorwurf, ein Delikt begangen zu haben. Es ist das Natürlichste auf der Welt, dass ein Täter die Kooperation verweigert. Dieses Recht steht im nach dem Strafprozessrecht sogar ausdrücklich zu (Aussageverweigerung). Es käme auch niemandem in den Sinn, jemanden für den Ausbruch aus einem Gefängnis zu bestrafen.

Dito

Als „Hinderung einer Amtshandlung“ bereits strafbar.

Gemeint ist vermutlich der 4. Titel

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 61 Änderung des bisherigen Rechts

1. Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten vom 14. September 1969 (Haftungsgesetz)

§ 13 wird aufgehoben.

2. Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (POG)

§ 6 wird aufgehoben.

3. Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (StPO)

Titel nach § 53: aa) Anhaltung

§ 53a

1 Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat Personen anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um

- a. ihre Identität festzustellen;
- b. sie kurz zu befragen;
- c. abzuklären, ob sie eine Straftat begangen haben;
- d. abzuklären, ob nach ihnen oder nach Tieren oder Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

2 Sie kann die angehaltene Person verpflichten, ihre Personalien anzugeben, Ausweispapiere vorzulegen, mitgeführte Sachen vorzuzeigen und Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.

3 Sie kann Private auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen.

4 Bestehen konkrete Hinweise, dass an einem bestimmten Ort Straftaten im Gang sind oder sich dort angeschuldigte Personen aufhalten, so kann die Polizei diesen Ort absperren und die sich dort aufhaltenden Personen anhalten.

Titel vor § 106c: 4a. Verdeckte Ermittlung und Observation

§ 106i

Die Polizei kann im Rahmen der Strafverfolgung Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten sowie Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn

- a. ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind oder vor der Ausführung stehen

und

b. die Abklärungen auf andere Weise weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.

§ 156 Abs. 2

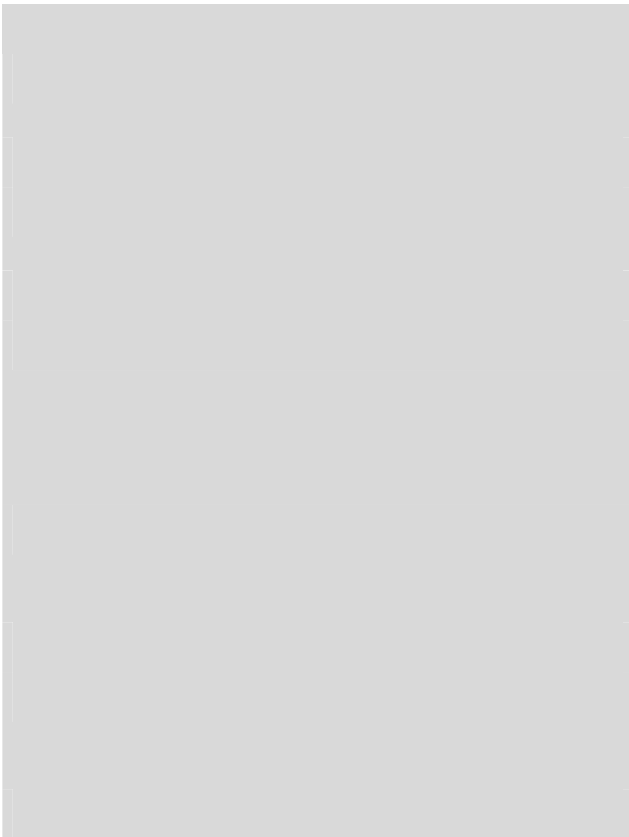
Die Polizei kann Blutproben gestützt auf das Strassenverkehrsrecht anordnen.

§ 156a

1 Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung werden die Merkmale einer Person wie ihr Bild, Signalement, Schrift, Körpermaterial oder Spuren festgestellt und Abdrücke von Körperteilen abgenommen.

2 Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können die erkennungsdienstliche Erfassung anordnen, um

- a. die Identität einer Person festzustellen;
- b. einen Sachverhalt abzuklären, namentlich wenn die Personen eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden.



03.11.2005